

Satzung des Fördervereins: WALD ERLEBEN IM PEINER LAND „WiP“

§ 1 Name, Sitz

der Verein führt den Namen „Wald Erleben im Peiner Land“. Sitz des Vereins ist Meerdorf. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist insbesondere die Förderung des Grünen Klassenzimmers im Tadensen. Weiter sollen Waldinformation, Umweltbildung Waldökologie, Waldnaturschutz und der allgemeine Naturschutz im Landkreis Peine gefördert werden.

Der Satzungszweck ist insbesondere zu verwirklichen durch:

- Förderung der Entwicklung, Einrichtung, Ausstattung und des Betriebs des Grünen Klassenzimmers
- Förderung der Entwicklung, Ausstattung und des Betriebs des Walderlebnispfades
- Durchführung von wissenschaftlichen und kulturellen Veranstaltungen
- Förderung von Biotop- und Artenschutz, der Landschaftspflege und von Erholungseinrichtungen sowie der naturgemäßen Forstwirtschaft

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Entgelte bei Tätigkeiten nach § 2 und der Ersatz von Aufwendungen sind hiervon nicht berührt.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Minderjährige Personen bedürfen für den Vereinsbeitritt der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Über einen schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Der Verein hat ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder. Fördernde Mitglieder leisten einen erhöhten finanziellen Beitrag zur Arbeit des Vereins.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Für die Mitgliedschaft werden Beiträge erhoben, die jährlich zu Beginn des Kalenderjahres auf das Vereinskonto zu zahlen sind. In einer von der Mitgliedsversammlung zu beschließenden Beitrags- und Geschäftsordnung sind die Beitragshöhe, Ermäßigungen, Mindestbeiträge für fördernde Mitglieder und mögliche Ausnahmen (Ehrenmitgliedschaft, Ruhen der Beitragspflicht aus wichtigem Grund) geregelt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss, Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person, Streichung aus der Mitgliederliste oder Auflösung des Vereins.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich seinen Austritt erklären. Die Beitragspflicht endet mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird.

Ein Mitglied, das mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist, wird aus der Mitgliederliste gestrichen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann aus wichtigem Grund erfolgen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere vereinschädigendes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, nachdem das betroffene Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten hat.

Dem ausgeschlossenen Mitglied steht jedoch das Recht zu innerhalb eines Monats die Mitgliederversammlung schriftlich anzurufen, die mit 2/3 der erschienenen Mitglieder über den Ausschluss endgültig beschließt.

§ 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Zu der Versammlung wird mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand schriftlich eingeladen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn mindestens 25 % aller Mitglieder dieses schriftlich verlangt.

Die Versammlung ist vom Vereinsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu leiten. In Ausnahmefällen kann ein/eine Versammlungsleiter/in zu Beginn der Versammlung mit einfacher Mehrheit gewählt werden.

Über die Mitgliederversammlung und die darin gefassten Beschlüsse wird ein Protokoll angefertigt.

Dieses wird vom/von der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in unterschrieben.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Stimmberechtigte Mitglieder sind ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder. Eine Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Juristische Personen benennen eine Person (eine Stimme), durch welche sie in der Mitgliederversammlung vertreten werden.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- Wahl, Abberufung und Entlastung der Vorstandsmitglieder
- Wahl von zwei Kassenprüfern
- Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes der Kassenprüfer
- Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichtes vom Vorstand
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Beschlussfassung über die Beitrag- und Geschäftsordnung
- Beschlussfassung von Anträgen, Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins
- Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern
- weitere Aufgaben, die sich aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag bei der Geschäftsstelle des Vereins schriftlich eingegangen sein. Über die Zulassung von Anträgen während der Versammlung wird mit einfacher Mehrheit beschlossen. Wählen können nur Anwesende.

§ 9 Vorstand

Dem Vorstand können nur stimmberechtigte Mitglieder angehören. Der Vorstand besteht aus

- der/dem 1. Vorsitzenden
- der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- der/dem Kassensführer/in
- der/dem Schriftführer/in
- bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern (Beisitzer/innen)

In den Vorstand ist mindestens eine Person aus dem zuständigen Forstamt zu wählen.

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Schriftführer/in und der/dem Kassensführer/in. Sie vertreten den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist einzeln vertretungsberechtigt.

Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in und oder weitere Hilfspersonen zur Erfüllung seiner Aufgaben bestellen. Sie/er nimmt an allen Vorstandssitzungen beratend teil. Eine Geschäft- und Finanzordnung regelt Näheres.

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die in der Regel vom Vorsitzenden unter schriftlicher Mitteilung der Tagesordnungspunkte einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Vorstandsmitglieder werden einzeln von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner/ ihrer Amtszeit aus, so bleibt ein nachgewähltes Mitglied nur für den Rest der Wahlperiode im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Geschäftsjahr und Kassenprüfung

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Kassenprüfer/innen prüfen mindestens einmal im Jahr, insbesondere

- die ordnungsgemäße Buchführung des Vereins (Einnahmen und Ausgaben)
- die sparsame Haushaltsführung und satzungsmäßige Verwendung der Mittel.

Die Kassenprüfer/innen haben den Vorstand, und bei Verstößen gegen die Satzung auch die Mitgliederversammlung unverzüglich zu unterrichten.

Die Kassenprüfer/innen werden in der Mitgliederversammlung einzeln für die Dauer von bis zu zwei Jahren gewählt, wobei eine Person jedes Jahr neu gewählt wird und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 11 Allgemeine Bestimmungen

Die Organe sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäße Ladung erfolgt ist. Beschlüsse werden, sofern nicht anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit beschlossen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzende/en.

Über die in den Organen gefassten Beschlüsse und die diesen zugrunde liegenden Anträgen sind Niederschriften zu führen. Auf Verlangen können diese von jedem Mitglied eingesehen werden.

§ 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen müssen schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Der Änderungsantrag ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung in seinem Wortlaut bekanntzugeben. Die Änderung der Satzung, außer Änderung nach § 9, letzter Absatz, wird bei einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit in der Mitgliederversammlung durch die erschienenen stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden.

§ 14 Vermögensbindung

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an das Niedersächsische Forstamt Wolfenbüttel zur Förderung der Umweltbildung in der Region Braunschweig/Peine.

§ 15 Gültigkeit

Die Nichtigkeit oder die Ungültigkeit einzelner Satzungsbestandteile berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Satzungsbestimmungen. Im Zweifel gelten die Regelungen der §§ 21-79 BGB.

Vorstehende Satzung wurde auf der Jahresmitgliederversammlung am 29.11.2006 im Grünen Klassenzimmer beschlossen.